



Interpellation

betreffend Zerstörung Emmentaler Spycher

eingereicht von: Daniel Oswald (SVP)

am: 9. Dezember 2013

Anzahl Mitunterzeichnende: 28

Geschäftsnummer: 2013/113

Text und Begründung

Im Kanton Zürich und in der Stadt Winterthur wurde 2008 das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Damit besteht ein individuelles Recht auf Informationszugang, und es besteht eine Informationspflicht der öffentlichen Organe.

Im Landboten war nachzulesen, dass der Emmentaler Spycher Assek.-Nr. 2190 auf der Weinbergstrasse 132 seit 1974 beim kantonalen Hochbauamt aktenkundig war. In einer Vereinbarung vom August 2008 wurde festgelegt, dass der Spycher aufgrund seines denkmalpflegerischen Eigenwerts zwar demontiert werden dürfe, aber nur so dass er andernorts wieder aufgebaut werden kann. Im Frühjahr 2011 wurde der Spycher so abgerissen und zerstört, dass er niemehr aufgebaut werden kann. Entgegen dem diesbezüglichen Stadtratsbeschluss habe der Baupolizeichef den Abbruch bewilligt, weil die Tragkonstruktion angeblich feucht und angefault war. In der Abbruchbewilligung vom 26. Januar 2011 heisst es: „Ein Wiederaufbau an einem anderen Standort ist wegen des schlechten Zustandes der Holzkonstruktion auch aus Ihrer Sicht leider nicht möglich.“

Diese Darstellung muss bezweifelt werden:

- In einem Bewertungsgutachten von 2008 fehlt jeder Hinweis darauf, dass der Spycher feucht, faul oder schadhaft wäre.
- Der Spycher war bis kurz vor dem Abbruch bewohnt, ohne dass die Bewohner Feuchtigkeit bemerkt hätten.
- Architekt Schwengeler vom Heimatschutz hat den Spycher kurz vorher besichtigt und keinen schlechten Zustand feststellen können (Landbote vom 21./29.5.2012).
- Ein beigezogener Fachmann hat vor Ort das noch bestehende Fundament des Spychers besichtigt. Die Holzkonstruktion stand auf Betonfundamenten und der Unterboden des Spychers war eingekiest, weshalb von unten keine Feuchtigkeit hat eindringen können.
- Im Herbst 2010 hat ein Bauanwalt den Spycher 2190 besichtigt und diesem einen einwandfreien Zustand bescheinigt.

Vor diesem Hintergrund wird der Stadtrat höflich ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kommt es, dass sich das Baudepartement über den Stadtratsbeschluss von 2008 hinwegsetzt?
2. Wer hat den Zustand der Tragkonstruktion des Spychers auf Fäulnis untersucht?
3. Wurde die Denkmalpflege beigezogen?
4. Wurde ein Gutachten von einer Fachperson erstellt?
5. Wo können interessierte Personen nach dem Öffentlichkeitsprinzip diese Dokumente einsehen?
6. Der Bauausschuss hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2012 gestützt auf ein Gutachten auf die Unterschützstellung des Innern der Hegnertrotte verzichtet und den Beschluss publizieren lassen. Weshalb wurde beim Spycher nicht ähnlich verfahren?
7. Hätte die Informationspflicht aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips nicht geboten, vor einem Abriss des Spychers mit denkmalpflegerischem Eigenwert die Abbruchbewilligung zu publizieren oder zumindest das kantonale Hochbauamt, den Heimatschutz und die Nachbarn zu informieren oder ging es dem Departement Bau darum ein fait accompli zu schaffen?
8. Welche Massnahmen trifft der Stadtrat, um die Fakten um den bedenklichen Abbruch aufzuarbeiten?